

Regulativ

für die Bildungsarbeit in der Sozialdemokratischen Partei Österreichs

Beschlossen bei der SPÖ-Bundesbildungskonferenz
am 8. Mai 2021 in Wien

Entwurf für die Bundesbildungskonferenz 2021

Arbeitsunterlage nach der 1. Sitzung am 11. Mai 2020

Arbeitsunterlage nach der 2. Sitzung am 8. Juni 2020

Arbeitsunterlage nach der 3. Sitzung am 5. November

Arbeitsunterlage nach der 4. Sitzung am 1. März 2021

Arbeitsunterlage nach der Sitzung am 30. März 2021 mit Peter und Alina

Arbeitsunterlage nach der Erw. BuBi-Präsidiums Sitzung am 8. April 2021

Arbeitsunterlage nach der AG-Schleife am 21. April 2021

Arbeitsunterlage nach der BuBi-Präsidiums Sitzung am 28. April 2021



Bildung

Inhaltsverzeichnis

- I. Grundlagen sozialdemokratischer Bildungsarbeit

- II. Organisatorischer Aufbau der Bildungsarbeit
 - 1) Bildungsarbeit in der Bundesorganisation
 - 2) Bildungsarbeit in der Landesorganisation
 - 3) Bildungsarbeit in der Bezirks-/Regionalorganisation

Regulativ für die Bildungsarbeit in der Sozialdemokratischen Partei Österreichs

I. Grundlagen sozialdemokratischer Bildungsarbeit

1. Die sozialdemokratische Bildungsarbeit stellt die Vermittlung der sozialdemokratischen Grundsätze in ihrer historischen und gegenwärtigen Bedeutung, die Erklärung der sozialdemokratischen Politik aus diesen Grundsätzen und die Vermittlung von Fertigkeiten, die für die praktische politische Arbeit notwendig sind, in den Mittelpunkt. Sie fördert insbesondere die Diskussionsfähigkeit, das kritische Denken und damit den demokratischen Willens- und Meinungsbildungsprozess.
2. Die sozialdemokratische Bildungsarbeit stellt die Vermittlung der sozialdemokratischen Grundsätze, die Erklärung der sozialdemokratischen Politik aus diesen Grundsätzen und die Vermittlung von Fertigkeiten, die für die praktische politische Arbeit notwendig sind, in den Mittelpunkt. Sie fördert insbesondere die Diskussionsfähigkeit, das kritische Denken und damit den demokratischen Willens- und Meinungsbildungsprozess.
3. Die Organisationen der SPÖ sind verpflichtet, für eine systematische sozialdemokratische Bildungsarbeit zu sorgen. In den Bereich dieser Tätigkeit **fallen** die politische Bildung der Mitglieder und MitarbeiterInnen der SPÖ und der anerkannten sozialdemokratischen Organisationen sowie die Koordinierung der sozialdemokratischen Kulturarbeit.
4. Die Bundesbildungsorganisation erstellt in Abstimmung mit dem Bundes-Karl-Renner-Institut Konzepte in deren Rahmen ihre sozialdemokratische Bildungsarbeit erfolgt. Einmal jährlich wird dem Bundesparteivorstand berichtet. Die Bildungsarbeit der Landesbildungsausschüsse ist in Zusammenarbeit mit den Landesstellen des Karl-Renner-Instituts zu planen und durchzuführen. Die Landesstellen stimmen im Rahmen der jährlichen Kooperationsvereinbarung ihre Bildungskonzepte und -angebote mit dem Bundes-Karl-Renner-Institut ab.

5. Die Bildungsausschüsse führen **auch** kulturelle Veranstaltungen durch und fördern die Abhaltung solcher Veranstaltungen durch sozialdemokratische Organisationen.
6. Die Bildungsausschüsse **bewerben** politische Literatur und fördern deren Verbreitung in allen sozialdemokratischen Organisationen.
7. Die Bildungsorganisation soll sich im Rahmen dieser Grundlagen insbesondere folgenden politischen Aufgaben widmen:
 - a) der Diskussion von politischen Grundsatz- und Programmfragen,
 - b) dem Kampf gegen antidemokratische Tendenzen in unserer Gesellschaft, insbesondere gegen Rechtsextremismus, **Faschismus und Rassismus**,
 - c) der Bewusstseinsbildung in internationalen Fragen und der Solidaritätsarbeit,
 - d) der Förderung neuer politischer Initiativen und der offenen Parteiarbeit.
8. Die Bestimmungen dieses Regulatives (siehe II/2 und 3) gelten als Empfehlung, soweit nicht Statute beziehungsweise Regulative einer Landesparteiorganisation anderes vorschreiben.
9. **Die Bestimmungen dieses Regulatives werden vom Bundesparteivorstand beschlossen.**

II. Organisatorischer Aufbau der Bildungsarbeit

1. Bildungsarbeit in der Bundesorganisation

A. Bundesbildungskonferenz

- a) Die Bundesbildungskonferenz wird jedenfalls vor jedem ordentlichen Bundesparteitag vom Bundesbildungspräsidium einberufen. Die Bundesbildungskonferenz ist jedenfalls auch dann einzuberufen, wenn mindestens fünf Landesbildungsausschüsse dies verlangen.
- b) Die Bundesbildungskonferenz nimmt den Bericht des Bundesbildungspräsidiums entgegen und beschließt Anträge für die Bildungsarbeit. Die Bundesbildungskonferenz wählt das Präsidium (siehe II/B).
- c) Der Bundesbildungskonferenz gehören als ordentliche Delegierte an:
 - die gewählten Mitglieder des Bundesbildungspräsidiums,
 - zwei Delegierte des Bundesparteivorstandes sowie der (die) BundesgeschäftsführerIn(nen),
 - der (die) OrganisationssekretärIn.

Die Zahl der ordentlichen Delegierten der Landesbildungsorganisationen wird wie folgt festgelegt:

- pro 2000 Mitglieder ein/e Delegierte/r, wobei mehr als 1000 Mitglieder voll berechnet werden;
- wobei jede Landesbildungsorganisation durch mindestens fünf Delegierte vertreten sein muss.

Weiters gehören als ordentliche Delegierte an:

- zehn Delegierte der GewerkschafterInnen in der SPÖ,
- zehn Delegierte des Bundesfrauenvorstandes,
- jeweils zwei mit Bildungsaufgaben betraute VertreterInnen aller zum Bundesparteitag delegierungsberechtigten sozialdemokratischen Organisationen, Referate, Initiativen und Fraktionen, sofern diese nicht bereits vorstehend erwähnt wurden.

Der Bundesbildungskonferenz gehören als Gastdelegierte an:

- die LandesstellenleiterInnen und die AbteilungsleiterInnen des Dr.-Karl-Renner-Institutes,
- das Bundesbildungspräsidium kann weitere Gastdelegierte einladen.

B. Bundesbildungspräsidium

a) Das Bundesbildungspräsidium übt seine Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Bundesparteivorstand und im Zusammenwirken mit der Bundesgeschäftsstelle der SPÖ aus. Es arbeitet mit dem Dr.-Karl-Renner-Institut bei der Erstellung des Jahresprogramms für die Bildungs- und Schulungsarbeit zusammen.

Es führt - auch in Zusammenarbeit mit anderen sozialdemokratischen Organisationen - Veranstaltungen zu aktuellen politischen und kulturellen Anlässen durch und richtet entsprechende Vorschläge an die Landesbildungsorganisationen.

Es richtet Arbeitskreise zur überregionalen Behandlung grundsatz- und bildungspolitisch bedeutsamer Themen ein.

Das Bundesbildungspräsidium berichtet jährlich dem Bundesparteivorstand über die durchgeführten Veranstaltungen und die Tätigkeit der Arbeitskreise.

b) Das Bundesbildungspräsidium wird von der Bundesbildungskonferenz gewählt und besteht aus höchstens 33 gewählten Mitgliedern.

Dem Bundesbildungspräsidium gehören jedenfalls an:

- der/die Vorsitzende

- der/die höchstens sechs StellvertreterInnen sowie

soweit nicht schon als Vorsitzende/r oder StellvertreterIn gewählt,

- mindestens ein/e VertreterIn jeder Landesbildungsorganisation.

Darüber hinaus gehören dem Bundesbildungspräsidium an, soweit nicht schon als Vorsitzende/r oder StellvertreterIn gewählt:

- zwei VertreterInnen der GewerkschafterInnen in der SPÖ

- zwei VertreterInnen des Bundesfrauenvorstandes

- der (die) DirektorIn des Dr.-Karl-Renner-Institutes

- ein/e VertreterIn der Aktion kritischer Schüler_Innen

- ein/e VertreterIn des Verbands Sozialistischer Student_innen in Österreich

- ein/e VertreterIn der Jungen Generation in der SPÖ

- ein/e VertreterIn der Sozialistischen Jugend Österreichs

- ein/e VertreterIn des Sozialdemokratischen LehrerInnenvereins Österreichs

- ein/e VertreterIn des Bund Sozialdemokratischer AkademikerInnen, Intellektueller und KünstlerInnen

- ein/e auf europäischer Ebene tätige/r VertreterIn oder MandatarIn der SPÖ.

→ VertreterInnen weiterer sozialdemokratischer Organisationen können von der Bundesbildungskonferenz in das Bundesbildungspräsidium gewählt werden, soweit es im Interesse der Bundesbildungsarbeit liegt.

- c) Gemäß § 27 (2) des Organisationsstatutes der SPÖ ist sicherzustellen, dass nicht weniger als 40% Frauen und nicht weniger als 40% Männer im Bundesbildungspräsidium vertreten sind.
- d) Dem Bundesbildungspräsidium gehören der (die) BundesgeschäftsführerIn(nen), der (die) OrganisationssekretärIn und der (die) BundesbildungsgeschäftsführerIn mit beratender Stimme an.
- e) Weiters können über Beschluss des Bundesbildungspräsidiums Personen nach regionalen oder fachlichen Gesichtspunkten kooptiert oder beigezogen werden. Diese haben beratende Stimme.
- f) Das Bundesbildungspräsidium bereitet die Sitzungen, Tagungen und Konferenzen der Bundesbildungsorganisation vor und vollzieht die Beschlüsse der Bundesbildungskonferenz.
- g) Ein Mitglied des Bundesbildungspräsidiums gehört mit Sitz und Stimme dem Bundesparteivorstand an. Dafür ist der (die) Vorsitzende des Bundesbildungspräsidiums vorzuschlagen, sofern er/sie nicht bereits durch eine andere nominierungsberechtigte Organisation vorgeschlagen wurde.

C. Bundesbildungssekretariat

- a) Das Bundesbildungssekretariat ist ein Teil der SPÖ-Bundesgeschäftsstelle.
- b) Der (die) BundesbildungsgeschäftsführerIn wird namens des Bundesparteivorstandes durch den/die BundesgeschäftsführerIn(nen) auf Vorschlag des Bundesbildungspräsidiums bestellt.
- c) Dem Bundesbildungssekretariat unter der Leitung der Bundesbildungsgeschäftsführerin bzw. des Bundesbildungsgeschäftsführers obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Bundesbildungsorgane.

2. Bildungsarbeit in der Landesbildungsorganisation

A. Landesbildungskonferenz

a) Bei der Landesbildungskonferenz wird für die Landesbildungsorganisation ein Landesbildungsausschuss gewählt. Im Bedarfsfall kann die Landesbildungskonferenz beschließen, aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Landesbildungsausschusses ein Landesbildungspräsidium zu wählen.

b) Die Landesbildungskonferenz wird jedenfalls vor jedem ordentlichen Landesparteitag vom Landesbildungspräsidium, soweit gewählt, oder vom Landesbildungsausschuss einberufen. Die Landesbildungskonferenz ist jedenfalls auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Bezirks- beziehungsweise Regional-Bildungsorganisationen dies verlangt.

c) Die Landesbildungskonferenz nimmt den Bericht des Landesbildungsausschusses entgegen und beschließt Anträge für die Bildungsarbeit.

d) Der Landesbildungskonferenz gehören als ordentliche Delegierte an:

- die gewählten Mitglieder des Landesbildungsausschusses,
- zwei Delegierte des Landespartei Vorstandes,
- der/die LandesgeschäftsführerIn(nen).
- Weitere Delegationen regelt das Regulativ der Landesbildungsorganisation oder ein Beschluss des Landesbildungsausschusses.

B. Landesbildungspräsidium

a) Das Landesbildungspräsidium kann von der Landesbildungskonferenz gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung regelt das Regulativ der Landesbildungsorganisation oder ein Beschluss des Landesbildungsausschusses. Gemäß § 27 (2) des Organisationsstatutes der SPÖ ist sicherzustellen, dass nicht weniger als 40% Frauen und nicht weniger als 40% Männer im Landesbildungspräsidium vertreten sind.

b) Dem Landesbildungspräsidium gehören der (die) LandesgeschäftsführerIn(nen) und der (die) LandesbildungssekretärIn mit beratender Stimme an.

c) Kooptierungen und Beiziehungen in das Landesbildungspräsidium sind von diesem zu beschließen. Kooptierte und beigezogene Mitglieder nehmen an

den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

- d) Der (die) Vorsitzende des Landesbildungspräsidiums soll dem Landespartei Vorstand angehören.

C. Landesbildungsausschuss

- a) Der Landesbildungsausschuss wird von der Landesbildungskonferenz gewählt und vom Landespartei tag bestätigt.

- b) Die Anzahl der Mitglieder des Landesbildungsausschusses sowie seine Zusammensetzung regelt das Regulativ der Landesbildungsorganisation oder ein Beschluss des Landesbildungsausschusses.

- c) Gemäß § 27 (2) des Organisationsstatutes der SPÖ ist sicherzustellen, dass nicht weniger als 40% Frauen und nicht weniger als 40% Männer im Landesbildungsausschuss vertreten sind.

- d) Dem Landesbildungsausschuss gehören der (die) LandesgeschäftsführerIn(nen) und der (die) LandesbildungssekretärIn mit beratender Stimme an.

- e) Kooptierungen und Beiziehungen in den Landesbildungsausschuss sind von diesem zu beschließen. Kooptierte und beigezogene Mitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

- f) Die Arbeiten des Ausschusses werden vom Landesbildungspräsidium, sofern eines gewählt wurde, vorbereitet und geleitet (siehe Lit. B).

D. Landesbildungssekretariat

- a) Das Landesbildungssekretariat ist ein Teil der SPÖ-Landesgeschäftsstelle.

- b) Der/Die LandesbildungssekretärIn wird über Vorschlag des Landesbildungspräsidiums beziehungsweise des Landesbildungsausschusses vom Landespartei Vorstand bestellt, sofern auf Landesebene der SPÖ keine andere statutarische Regelung beschlossen wurde.

- c) Dem Landesbildungssekretariat unter der Leitung der Landesbildungssekretärin bzw. des Landesbildungssekretärs obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Landesbildungsorgane.

3. Bildungsarbeit in der Bezirks-/Regional-Organisation

- a) In jeder Bezirksorganisation muss es gemäß SPÖ-Bundespartei-Statut einen Bezirks-/Regionalbildungsausschuss geben, dessen Vorsitzende/r auf einer Bezirks-/Regionalbildungskonferenz gewählt wird. Sollte es in Ausnahmefällen keinen Bezirks-/Regionalbildungsausschuss geben, kann ein/e Bezirks-/Regionalbildungsbeauftragte/r im Einvernehmen mit dem Landesbildungsausschuss durch den Bezirks-/Regionalpartei Vorstand bestellt werden.
- b) Die Durchführung einer Bezirks-/Regionalbildungskonferenz wird durch das Regulativ der Landesbildungsorganisation geregelt.
- c) Der/die Bezirks-/Regionalbildungsvorsitzende/Bildungsbeauftragte der Partei soll Mitglied des Bezirksparteivorstandes sein.
- d) Der/die Bezirks-/Regionalbildungsvorsitzende bzw. –beauftragte der Partei übt seine Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Bezirks-/Regionalpartei Vorstand in Zusammenarbeit mit der Landesbildungsorganisation und dem/der Bezirks-/RegionalgeschäftsführerIn aus.
- e) In jeder Orts-/Stadtorganisation/Sektion muss durch die Wahlkonferenz ein/eine BildungsreferentIn und nach Möglichkeit ein Bildungsausschuss gewählt werden.

Dieses Regulativ tritt mit Beschluss der Bundesbildungskonferenz der SPÖ vom 8. Mai 2021 in Kraft.

--- ENDE ---